



landwirtschaftskammer
österreich

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

DrChristoph Michelic
DW: 8573
c.michelic@lk-oe.at
GZ: V/1-0209/Mi-14

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt u. Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
2000, das Bundesverfassungsgesetz und
Das Bundesgesetz über den Umweltsenat
geändert werden (UVP-G-Novelle 2009)**

Wien, 25. März 2009

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 (Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000):

Gegen die vollständige Umsetzung der UVP-Richtlinie und gegen die Anpassung des UVP-Gesetzes an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bestehen keine Bedenken.

Begrüßt werden Maßnahmen, die eine Verwaltungsvereinfachung zum Inhalt haben, wie beispielsweise die Möglichkeit des Entfalls einer mündlichen Verhandlung.

In diesem Sinne wird jedoch die Erweiterung des Devolutionsantragsrechtes auf die Formalparteien wie die Umweltsenatschäft und die Standortgemeinde (§ 3 Abs. 7) abgelehnt, da dies einer Verwaltungsvereinfachung widerspricht.

§ 12 Abs. 3 sieht vor, Sachverständigenkosten, die der Behörde bei der Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens erwachsen, dem Projektwerber anzulasten. Der Projektwerber trägt bisher die nicht unerheblichen Gutachterkosten für eine umfassende Umweltverträglichkeitserklärung. Da der Projektwerber weder Einfluss auf die Anzahl noch auf den Umfang der Prüfgutachten, die die Behörde in Auftrag gibt, hat, wird diese Bestimmung als untragbar abgelehnt. Der Projektwerber hätte dadurch auch die Kosten von Gegengutachten zu tragen. Die Begründung, dass sich diese vom § 24c übernommene Be-

2/2

stimmung bereits im UVP-Verfahren von Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken bewährt, rechtfertigt noch keine Anwendung bei allen UVP-Projekten. Projekte, deren Kosten de facto von der Allgemeinheit getragen werden, sind beispielsweise nicht mit landwirtschaftlichen Projekten, die ein Einzelbetrieb einreicht, zu vergleichen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich steht auch der neuen Genehmigungsvoraussetzung „Energieeffizienz“ (§ 17 Abs. 2 Ziff. 1a) vor allem aus verfassungsrechtlichen Gründen ablehnend gegenüber, weil der VfGH mit Erkenntnis vom 10.10.2003, G 212/02, auf das in den Erläuterungen unverständlicherweise nicht eingegangen wird, aus kompetenzrechtlichen Gründen eine derartige Bestimmung im § 77 a Abs 1 Z 2 GewO 1994 aufgehoben hat.

Die Änderungen der agrarrelevanten Schwellenwerte im Anhang 1 und die Aufnahme der eingetragenen UNESCO Welterbestätten als „besonderes Schutzgebiet“ im Anhang 2 können unter der Voraussetzung zur Kenntnis genommen werden, dass im Zuge der Begutachtung keine sonstigen Änderungen, wie insbesondere Absenkungen der Schwellenwerte in den Z 43 bis 46 des Anhanges 1, vorgenommen werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltsenat):

Die nunmehr unbefristete Einrichtung des Umweltsenates wird begrüßt, da sich diese Institution in der Vergangenheit gut bewährt hat. Die Einführung einer Altersgrenze von 65 Jahren wird jedoch abgelehnt. Die Begründung – Verweis auf die Altersgrenze beim VwGH – vermag nicht zu überzeugen, da ja die Mitglieder des Umweltsenates im Unterschied zu den Richtern des VwGH nebenberuflich tätig sind. Es würde somit die bisher bestens bewährte Möglichkeit entfallen, dass ehemalige, fachkundige Beamte aus der Verwaltung oder Richter ihre Erfahrungen in diese Behörde einbringen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do. Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Karl Guschlbauer
Generalsekretär-Stv. der
Landwirtschaftskammer Österreich